



LANDKREIS LÜNEBURG

Amtsblatt

für den Landkreis Lüneburg

49. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 06.04.2023

Nr. 3c

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Hansestadt Lüneburg	Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des vorhaben bezogenen Bebauungsplans Nr. 152 „Erweiterung Klinik Gut Wienebüttel“ gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB).	103
	Bekanntmachung der Satzung über Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 1 - 2021 der Hansestadt Lüneburg für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 153 IV „Hanseviertel / Adolph-Kolping-Straße“.	105

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 152 „Erweiterung Klinik Gut Wienebüttel“ gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Verwaltungsausschuss der Hansestadt Lüneburg hat in der Sitzung am 21.03.2023 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 152 „Erweiterung Klinik Gut Wienebüttel“ und der Entwurf der Begründung wird beschlossen. Der genaue Geltungsbereich ergibt sich aus dem zu diesem Beschluss gehörigen Plan.
2. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ist durchzuführen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden parallel beteiligt.

Der Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist nachfolgend zeichnerisch dargestellt.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 152 „Erweiterung Klinik Gut Wienebüttel“ und die Begründung mit Umweltbericht liegen in der Zeit vom **17.04.2023** bis einschließlich **17.05.2023** im Bereich Stadtplanung der Hansestadt Lüneburg, Neue Sülze 35, 1. Stock, an der Aushangtafel neben Zimmer 1.10 montags bis mittwochs von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr, donnerstags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr sowie freitags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr aus.

Neben dem Planentwurf, dem Vorhaben- und Erschließungsplan mit Ansichten und Schnitt und der Begründung mit Umweltbericht (der u.a. Aussagen zu den Auswirkungen der Planung auf den Mensch, seine Gesundheit und Erholung, Fläche und Boden und Klima, den Wasserhaushalt, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, das Orts- und Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter sowie Schutzgebiete enthält sowie die Ergebnisse einer Biotopkartierung und eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrags enthält), werden folgende Dokumente veröffentlicht, die umweltbezogene Informationen enthalten:

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (TÖB) und Naturschutzverbänden mit Umweltbezug zu:

- Waldabstand
- Untergrund und Erdfallgefährdung
- Baumbestand, Biotopverbund, Feuchtwiese, Teichen
- Pflanzmaßnahmen, Ausgleichsmaßnahmen
- Fledermäuse, Brutvögel, Amphibien
- Versiegelung, Nutzung von Regenwasser, Artenvielfalt, Dachbegrünung, Fassadenbegrünung
- Versickerung, Teichverlegung
- Natur- und Landschaftsschutz
- Höhlenbrütende Vögel, Berechnung der Versiegelung, Eingriffsregelung, Kompensationsfläche Feuchtwiese
- Verkehr
- Schmutzwasserentsorgung, Regenwasserableitung, Kanalnetz
- Kampfmittel
- Menschen, Fauna und Flora
- Monitoring
- Versiegelung, Grundwasserhaushalt
- Brutzeiten, Vogelarten, Anpflanzungen, Ausgleich, Abfälle, Teichbewohnende, Fenster und Vogelschlag, Nistmöglichkeiten
- Landschaftsrahmenplan, Frischluftentstehungsgebiet, Treibhausgassenken, Wasserspeicherung, Grundwasserneubildung
- Archäologie

Fachgutachten und Stellungnahmen zu folgenden Themen mit Umweltbezug:

- Baumkontrolle und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit Angaben zu Laubbäumen, Fledermausquartieren/potenzieller Quartiersnutzung, Vogelbrutstätten, Reptilienvorkommen und Eremiten
- Entwässerungskonzept
- Entwässerung im Bestand
- Regenwasser Berechnungen
- Schalltechnische Untersuchung mit Angaben zu Verkehrslärm, Gewerbelärm und Anlagengeräuschen (Parkplatzlärm) sowie erforderlichen Schallschutzmaßnahmen
- Baugrunduntersuchung mit Angaben zu Bodenschichten, Wasserstand, Baugrund, Versickerung und Empfehlungen für die Gründung und Kellerabdichtung.

Diese Unterlagen können während der Auslegung ebenfalls eingesehen werden.

Anregungen und Stellungnahmen können von jeder Person während der Auslegungszeit schriftlich oder per E-Mail (stellungnahmen61@stadt.lueneburg.de) eingereicht werden. Auch interessierte Kinder und Jugendliche sind aufgefordert, sich zu der Planung zu äußern.

Für Darlegungen und die Anhörung stehen fachkundige Mitarbeiter vor Ort oder telefonisch unter 04131-3093425 zur Verfügung.

Die Auslegung erfolgt unter den jeweils aktuell geltenden Schutzmaßnahmen nach der Nds. Verordnung zum Schutz vor Neuinfektion mit dem Corona-Virus.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die ausgelegten Unterlagen und der Entwurf des Bebauungsplanes sind auch online auf der Homepage der Hansestadt Lüneburg in der Rubrik „Rathaus / Bekanntmachungen“ verfügbar (<https://www.hansestadtlueneburg.de>). Zusätzlich sind alle Informationen über Bauleitpläne im Beteiligungsverfahren sowie wirkungsvolle / rechtskräftige Bauleitpläne über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen (uvp.niedersachsen.de) zugänglich.

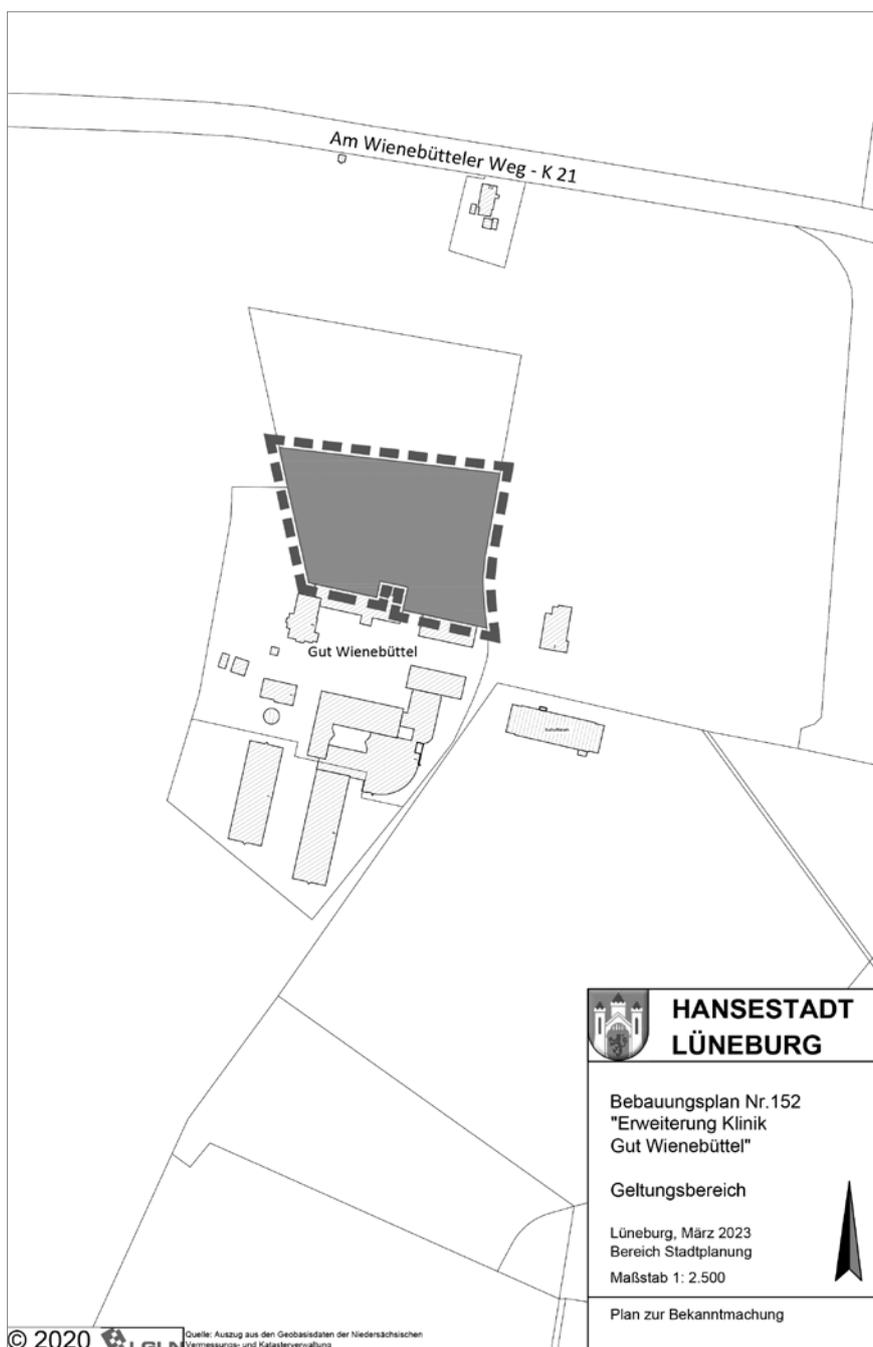
Hinweis: Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Gem. § 3 (2) BauGB ist außerdem ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Lüneburg, 29.03.2023

In Vertretung

Gez.

Gundermann



Bekanntmachung der Satzung über Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 1 - 2021 der Hansestadt Lüneburg für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 153 IV „Hanseviertel / Adolph-Kolping-Straße“

Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 1 – 2021 für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 153 IV „Hanseviertel / Adolph-Kolping-Straße“

Aufgrund § 14 Abs. 1, § 16 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 S. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 23.03.2023 die Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 1 – 2021 als Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

1. Die Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 1 – 2021 erstreckt sich auf das Gebiet, für das der Verwaltungsausschuss der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 23.03.2021 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 153 IV „Hanseviertel / Adolph-Kolping-Straße“ beschlossen hat.
2. Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches der Veränderungssperre sind auf dem anliegenden Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, mit einer unterbrochenen schwarzen Linie gekennzeichnet (Gemarkung Lüneburg, Flur 41, Flurstücke 120/44, 120/46, 120/50, 120/51, 120/52, 120/61 sowie Teile der Flurstücke 120/58 und 120/60).

§ 2 Geltungsdauer

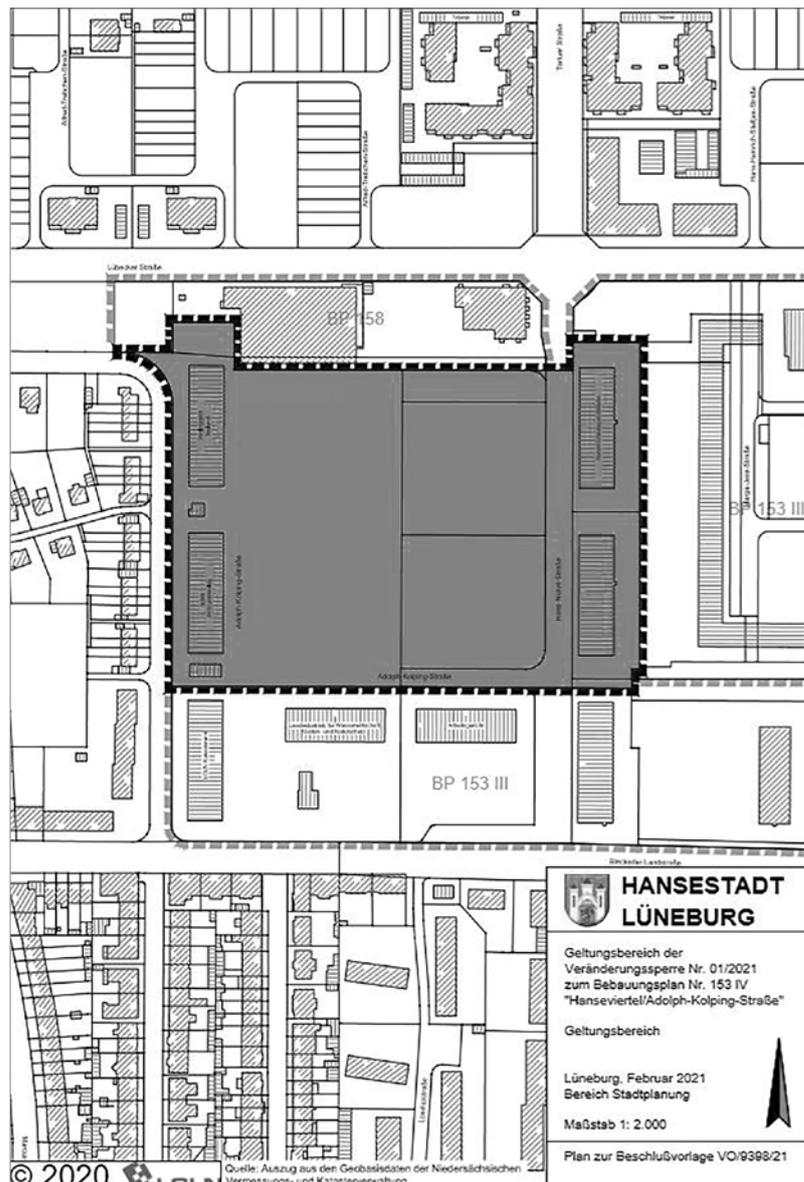
Die Geltungsdauer der Veränderungssperre Nr. 1 – 2021 wird um ein Jahr verlängert.

§ 4 Inkrafttreten

Die Verlängerung der Veränderungssperre tritt am 11.04.2023 in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan rechtskräftig geworden ist, spätestens jedoch mit Ablauf des 10.04.2024.

Lüneburg, den 24.03.2023

gez. Kalisch
Oberbürgermeisterin



Vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die Verlängerung der Veränderungssperre kann im Geschäftszimmer des Bereichs Stadtplanung der Hansestadt Lüneburg, Neue Sülze 35, I. Stock, Zimmer 1.07 während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Über den Inhalt der Veränderungssperre wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 BauGB,
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und
3. gemäß § 10 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

auf folgendes hingewiesen:

1. Sind aufgrund dieser Verlängerung der Veränderungssperre die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
2. Unbeachtlich werden:
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
 4. nach § 10 Abs. 2 NKomVG beachtliche Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften, die dort enthalten oder aufgrund dessen erlassen worden sind,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Beachtlich bleibt nach NKomVG, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Lüneburg, den 24.03.2023

Die Oberbürgermeisterin
In Vertretung
Gez.
Gundermann